

Retouren an: Finanzamt Judenburg Liezen
Hauptstr. 36, 8940 Liezen (BV24)

St.Nr. 71 118/3889
VNR 2005 280178

Pilz Thomas
Ennsweg 126
8971 Rohrmoos-Untertal

VORAUSZAHLUNGSBESCHEID 2019

**Die Vorauszahlungen an
Einkommensteuer
für 2019 und Folgejahre
werden festgesetzt mit**

585,00 €

Hinweis: Bis zur Zustellung eines neuen Bescheides sind die festgesetzten Vorauszahlungen mit je einem Viertel jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr kann grundsätzlich nur bis 30. September gestellt werden. Ist der Steuerpflichtige von einer Katastrophe betroffen, kann der Antrag (für die daraus resultierende Steuererminderung bis 31. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden. Ein sich gegenüber der bisherigen Höhe der Vorauszahlungen aus diesem Bescheid ergebender Unterschiedsbetrag wird, sofern er nicht eine Gutschrift ergibt, erst bei der nächsten Vierteljahresfälligkeit ausgeglichen. Wird der nächste Vierteljahresbetrag innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides fällig, erfolgt der Ausgleich bei der zweitfolgenden Vierteljahresfälligkeit. Erfolgt die Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides nach dem 15. Oktober, ist der Unterschiedsbetrag (bzw. der Jahresbetrag der Vorauszahlung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Begründung:

Die für die Festsetzung der Vorauszahlungen maßgebliche Veranlagung betrifft das Jahr 2017. Gemäß § 45 Abs. 1 EStG 1988 wurde daher die maßgebliche Abgabenschuld in Höhe von 537,00 € um 9,00 % erhöht.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Vorauszahlungsbescheid für 2019 vom 31. Jänner 2019) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2019-01-31T22:49:10+01:00
Unterzeichner	Finanzamt Judenburg, Liezen Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1098293928	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	